

# „An das Gericht zu begern füran dermassen zu handeln“. Ein landesfürstlicher Befehl von 1525 an das Berggericht in Schwaz (Tirol)

Peter Mernik, Innsbruck

Der dieser Arbeit zugrundeliegende landesfürstliche Befehl vom 4. Dezember 1525 *An das Gericht zu begern füran dermassen zu handeln* wurde offensichtlich auf Grund von Beschwerden der Schwazer Knappschaft sowie der Schmelzer und Gewerken zur Regelung der zukünftigen Vorgangsweise des Berggerichtes bei der Kontrolle von bestimmten bergbaulichen Tätigkeiten erlassen und ist in verschiedenen Handschriften im Tiroler Landesarchiv enthalten. Die dem Befehl vorausgegangenen Beschwerden an den Landesfürsten konnten bisher jedoch nicht aufgefunden werden.

Beim Schwazer Fahlerzbergbau scheint es bereits im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu einer Zunahme von wirtschaftlichen und organisatorischen Schwierigkeiten gekommen zu sein, obwohl noch im Jahr 1523 die höchste Produktion mit etwa 15,6 Tonnen Silber und 1.120 Tonnen Kupfer ausgewiesen wurde. Zu ersten Problemen kam es durch das Aufkommen des neuen religiösen Gedankengutes der Lehre Luthers. So zogen nach der Gefangennahme von zwei Predigern bewaffnete Knappen am 17. Mai 1523 nach Hall, drohten dem Landesfürsten Erzherzog Ferdinand I (1). mit Plünderung und Brandschatzung der Stadt, so dass die Gefangenen freigelassen und religiöse Zugeständnisse gemacht wurden (2). Die Zeit der zahlreichen Bergbausynoden, einer Zusammenkunft von Bergbaufachleuten aus Verwaltung und Wirtschaft unter dem Vorsitz des Landesfürsten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bergbaues den sich ständig verändernden lagerstättenbedingen-

wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen anzupassen, war längst vorbei. Von den 14 Synoden (3) unter Maximilian I. (4) fand die letzte 1513 statt. Der Bedarf des einem zunehmenden wirtschaftlichen Druck ausgesetzten Bergbaus an eine Anpassung des Regelwerkes an die nunmehrigen Gegebenheiten war so groß, dass sowohl die Unternehmer des Bergbaues – die Schmelzer und Gewerken – als auch die Knappschaft – die gemeine Gesellschaft der Bergwerke – von sich aus strukturelle und rechtliche Änderungen für notwendig hielten, diese beim Landesfürsten einforderten und zum Teil bereits vor deren Genehmigung umsetzen.

Abschiede von Erzherzog Ferdinand I. vorerst vom 11. und endgültig vom 18. Februar 1525 in 21 Artikeln auf Grund der Beschwerden der Schwazer Bergleute vom 5. Februar hatten die Verbesserung verschiedener angebrachter Mängel zum Gegenstand (5). Die Eile bei der Erfüllung der Forderungen der Knappschaft des Schwazer Bergbaues wird durch die Schilderung der Vorgänge in der Chronik von Hall verständlich (6). Einen Erfolg dieses Säbelrasselns gab es für beide Seiten, der Knappschaft wurden die Forderungen erfüllt, die Knappen und die Unterländer Bauern beteiligten sich nicht am Bauernaufstand (7). Bereits mehrmals wurde über diese Forderungen der Knappschaft und die Abschiede Ferdinands berichtet (8).

Zehn von den Bergbauunternehmern, den Schmelzern und Gewerken, gemachte Vorschläge vom 8. März 1525 über eine Neuorganisation des Fahlerzbergbaues Fal-



Abb. 1: Berggericht, Bergrichter und Berggerichtsgeschworene mit Streitparteien (Faksimileausgabe des Schwazer Bergbuches, Codex 10.852)

kenstein in Schwaz auf Grund von wirtschaftlichen Notwendigkeiten wurden bereits vor deren Bestätigung durch den Landesfürsten Erzherzog Ferdinand I. am 4. Dezember 1525 realisiert (9).

Die in diesen Eingaben der Knappschaft einerseits und der Schmelzer und Gewerken andererseits aufgezeigten Mängel scheinen jedoch nicht der einzige Grund für Beschwerden und Forderungen gewesen zu sein, die vom Landesherrn bestätigt wurden, so dass diese als geltendes Recht anzusehen waren.

In den Bergrechtsquellen im Tiroler Landesarchiv sind unter dem Titel *An das Gericht zu begern füran dermassen zu handeln (wie hernach volgt)* (10) drei weitere Bestimmungen angeführt, die aus einer offensichtlichen Unzufriedenheit der Gewerken einerseits und der Knappschaft andererseits mit der Tätigkeit der Bergbeamten dem Landesfürsten, von dem mit dem oben genannten Abschied vom 18. Februar bereits drei Amtsleute und zwar Bergrichter, Landrichter und Fröner abgesetzt wurden, vorgelegt und von diesem am 4. Dezember 1525 bestätigt. Somit am selben Tag, an dem auch die vorgenannten zehn Vorschläge und Forderungen der Schmelzherren und Gewerken „confirmiert“ wurden.

Transkription des landesfürstlichen Befehls vom 4. Dezember 1525:

*An das Gericht zu begern füran dermassen zu handeln (11)*

1.

*Erstlich, das der Perckhmaister (12) müglichen Vleis fürker, das er ime khain Hannndlung, daran nit sonnder dem Perchwerch gelegen ist fürnemb,*

*so bey den Grueben einzufarn ist, zu verdingen (13), Lehenschafften (14) beschawen unnd ander Notthurfft, damit die Gesellschaft (15) sehe, das in Namen fürstlicher Durchleuchtigkait (16) yemandt dabey sey. So mügen sy die Gewerckhen (17) oder ire Diener (18) nit gedencken, das ine wider die Erfindung (19) etwas zuwider oder nachthail aufgelegt oder mit inen gehandelt werdt. Wo im Perckhmaister aber yezuzzeiten Sachen fürfiellen, als Holz beschawen, Durchschleg zu schawen oder annders, daran gemaine Einfarn gestellt werden, das er dann den Geschwornen (20) einem Gewaltt geb, für in daselbs hinzugeen. Desgleichen wöllen Schmelzer (21) und Gewerckhen des Huetleuthen (22) bevelh, das sy dem Perckhmaister albegen war ansagen, wo oder was bey inen zu handeln sey, damit er darnach mag ein Tag fürnemen und mit dem Einfaren dieselben Tag beschliessen und sezen.*

2.

*Zum anndern, nachdem gemainem Perckhwerch am Valckenstain (23), auch vasst allen Perckhwerchen vil unnd gros gelegen ist an guetem Schaidwerch (24), das dann die Geschwornen, soverr sy es des Ampts und ander Geschefft halber thun mügen, all Wochn zwen Tag ainer oder zwen miteinander an den Perg geen, als am Montag unnd Pfinztag (25), daran man gern kurze Schichtn macht und durch auf oder ab dem Perg zu den Grueben geen, auf das Schaidwerch sechen und ernstlich den Schaidern (26) Vleiß fürzukern in Beysein Huetlewten unnd Schreibern (27). Desgleichen den Huetlewten und Schreibern in Beisein der Schaidern bevelhen, in Abwe-*



Abb. 2: *Lehenschaft, 2 Häuer mit Schlägel und Eisen, 1 Häuer mit Pucher und Keil (Faksimileausgabe des Schwazer Bergbuchs, Codex 10.852)*

sen der Geschwornen vleissig den Schaidern auf-  
sehen unnd in die Tesn (28) schauen, mit dem  
so macht man den Schaidern ain Sorg und wirt  
guet Schaidwerch gemacht.

3.

Zum dritten, nachdem sich gemain Gesell-  
schafft gegen fürstlicher Durchleuchtigkait gros  
beclagt hat und noch, wie sy von den Gewerck-  
hen oder iren Arztkauffern (29) im Kauff gros  
beschwärt und inen nach Gunst ungleich umb  
die Artz geben, das dann zuzeiten der Richter  
(30) mitsampt zwayen Geschwornen bey den  
grossen Grueben bey dem Arztkauffen und -tailn  
sindt unnd sehen, wie mans hanndl, ob sy dieser  
Clag Fueg oder Grundt haben. Alsdann lawt der  
Erfindung unnd aller Pillichait darinnen han-  
ndl, darmit wirt solch Clag und Verdacht gegen  
den Gesellen absein unnd in allen Sachen den  
Gewerckhen und Arbaytern Sorg aufgeladen,  
sich niemant khains Gefar (31) zu understeen  
gebrauchen.

[Schluss]

Sollicher obgemelter Anlaß ist durch die fürstlich  
Durchleuchtigkait etc., unnsern allergenedigsten  
Herrn, nach Vermüg unnd Inhalt derselben ir  
fürstlichen Durchleuchtigkait offen ausgangen  
Bevelch an gegenwürttig unnd all künfftig Perck-  
richter lautendt bis auf ir fürstlichen Durchleuch-  
tigkait verrer Wolgefallen mit Vorbehallt der-  
selben Anlaß allen oder zum Tail und ain jedes  
sonderlichen nach Gestallt und Gelegenhaiten  
der Sachen irer f. D. Willen und Gefallen noch zu  
meren, mindern, verandern oder gar abzethuen.

Genediglichen confermiert, zugelassen unnd  
angenommen ungeverde, des zu Urkundt mit  
irer f. D. aufgetruckhten Secret (32) verfertigt.  
Geben den vierten Tag des Monats Dezembris  
Anno Domini fünfzehnhundert unnd im fünff-  
undzwainzigisten.

Oth Freyherr zu Wolckhenstain (33)

Comissio seremissio Domini  
Princip Archidux (34)  
in Consilio

Beatus Widman Doctor (35)  
Cancellari Tirolis (36) (37)

Aus dem Inhalt der Anordnungen ergibt sich, dass Arti-  
kel 1, der eine vermehrte Aufsicht des Bergmeisters  
bzw. in seiner Vertretung der Geschworenen in den  
Gruben fordert, um Benachteiligungen der Knappen,  
insbesondere bei deren Aufnahme und der Vergabe von  
Lehenschaften hintanzuhalten, und Artikel 3, der eine  
Kontrolle des Erzkaufs durch Bergrichter und Geschwo-  
rene anordnet, um eine willkürliche Bezahlung für das  
Erz und damit ebenfalls einen Nachteil für die Knappen  
zu verhindern, auf Grund von Forderungen der Knapp-  
schaft erlassen wurden. Artikel 2, der den Geschwo-  
renen eine regelmäßige Kontrolle der Scheider bei der  
Erzaufbereitung auferlegt, die mangelnde Arbeitsmoral  
an bestimmten Wochentagen erwähnt sowie die Beauf-  
sichtigung und Überwachung der Scheider festlegt, kann  
nur auf ein Begehren der Unternehmer des Bergbaues  
zurückzuführen sein.

Ob diesen landesfürstlichen Anordnungen, im „Schluss“  
ebenfalls mit „Anlaß“ bezeichnet und als „Befehl“ an  
den Bergrichter ergangen, in weiterer Folge entsprochen  
wurde und von den genannten Bergamtsleuten die gefor-



Abb. 3: Scheider beim trockenen Zerkleinern, Klassieren und Sortieren von Erz (Löhneyß, Bericht von Bergwercken, Privatbesitz)

erten Kontrollen auch tatsächlich durchgeführt wurden, kann nicht gesagt werden, jedenfalls handelte es sich nach der landesfürstlichen Bestätigung um geltendes und damit anzuwendendes Recht.

Bemerkenswert ist, dass diese Vorschriften auch in die Gesetzessammlung des „Codex Maximilianeus“ (38), von der Handschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert mit 422 Artikeln im Archiv der aufgelassenen Berghauptmannschaft Innsbruck, derzeit im Bestand der Montanbehörde West in Salzburg, vorhanden sind, aufgenommen wurden. Dies unterstreicht, dass weit über das 16. Jahrhundert hinaus diese eingeforderten und vom Tiroler Landesfürsten angeordneten Kontrollen bergbaulicher Tätigkeiten von Bedeutung erschienen.

### Anmerkungen

- (1) Ferdinand I; Erzherzog, geb. 1503, gest. 1564, König von Böhmen und Ungarn seit 1526 (Krönungen 1527); römisch-deutscher König seit 1531, Kaiser 1556/58-1564, erhielt in den mit seinem Bruder Kaiser Karl V. (1519 – 1556) abgeschlossenen Teilungsverträgen 1521 und 1522 u. a. die österreichischen Erblande mit Tirol.
- (2) Isser-Gaudenthurn, Max von, Schwazer Bergwerksgeschichte, unveröffentlichtes Manuskript, 1905, S. 51, Kopie im Besitze des Verfassers.
- (3) Mernik, Peter, „Codex Maximilianeus“, Bergwerkserfindungen für Tirol 1408 bis 1542 in 422 Artikeln, 2005, S. 36.
- (4) Maximilian I.; 1486 römisch-deutscher König, 1508 Erwählter Römischer Kaiser; nach der Abtretung Tirols und der Vorlande am 16.3.1490 durch Erzherzog Sigmund war Maximilian auch Graf zu Tirol von 1490 bis 1519.
- (5) Laube, Adolf, Der Aufstand der Schwazer Bergarbeiter 1525 und ihre Haltung im Tiroler Bauernkrieg. Mit einem Quellenanhang, in: Jb. für Geschichte des Feudalismus, 1978.
- (6) wie (2), S. 53.
- (7) Egg, Erich, Das Tiroler Unterland, 1971, S. 22.
- (8) Ludwig, Karl-Heinz, Die 21 Artikel der Gesellschaften der Bergleute, in: DER ANSCHNITT 31, 1979, S. 10 ff; Fischer, Peter, Die gemeine Gesellschaft der Bergleute, Bergbau und Bergleute im Tiroler Montanrevier Schwaz zur Zeit des Bauernkrieges (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 21) 2001, S. 307-331.
- (9) Ludwig, Karl-Heinz, Der Anlass vom Schwazer Falkenstein und seine Confirmation, in: DER ANSCHNITT 56, 2 – 3/2004, S. 98 – 109.
- (10) Tiroler Landesarchiv, Handschriften 14 fol. 124<sup>r</sup>-126 und 686 fol. 45-46, ebenso „Codex Maximilianeus“ (siehe dazu Endnote 3) Artikel 150, 80 und 92; für die Transkription wurde vorrangig Hs 14 herangezogen.
- (11) In der Transkription – die Übertragung wurde *kursiv* geschrieben – wurde die Schreibweise der Handschrift(en) übernommen, die Groß- und Kleinschreibung wurde dem heutigen Stand angepasst, die Stellung der Satzzeichen wurden zum besseren Verständnis zum Teil verändert.
- (12) Bergmeister; landesfürstlicher Beamter zur Kontrolle der Bergbaue und Verleihung von Berechtigungen in einem Berggerichtsbezirk.
- (13) Verdingen, durch einen Vertrag binden, hier: überprüfen, ob (durch den Hutmann) Arbeiter aufzunehmen sind.
- (14) Lehenschaft, Subunternehmen im Bergbau mit einem pachtähnlichen Vertrag zwischen Gewerken und Lehenhäuern.
- (15) Gesellschaft, gemeine Gesellschaft, Knappschaft, Gemeinschaft der Bergbauangehörigen.
- (16) f. Dt., f. D., Abkürzung für fürstliche Durchlauchtigkeit, Anrede des Landesherrn, hier Ferdinand I.
- (17) Gewerke, Unternehmer im Bergbau.
- (18) Diener, Angestellte von Schmelzern und Gewerken.
- (19) Erfindung, Erfundung, Ordnung, Bergordnung, Vorschriften des Landesfürsten für den Bergbau, in Tirol in der Regel nach Vorschlägen und in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Verwaltung und Wirtschaft.
- (20) Geschworener, bergbausachverständiger Beisitzer des Berggerichtes.
- (21) Schmelzer, Schmelzherr, Unternehmer der Schmelzhütten.
- (22) Hutmann; verantwortliche Person im Bergbau etwa mit den Aufgaben eines Betriebsleiters.
- (23) Falkenstein; um 1500 bedeutendstes Bergbaurevier auf silber- und kupferhältige Fahlerze im Südwesten von Schwaz.
- (24) Scheidwerk, von tauben Anteilen weitestgehend geschiedenes (aufbereitetes, getrenntes) Erz.
- (25) Pfintztage, Donnerstag.
- (26) Scheider, für das Aufbereiten (Zerkleinern und Sortieren) von Erz eingesetzte Herrenarbeiter.
- (27) Schreiber, Grubenschreiber, Bergbauaufseher.
- (28) Tesn, Taschen.
- (29) Erzkäufer, Käufer des Erzes für die Schmelzhütten.
- (30) Richter, Bergrichter, Vorsteher des Berggerichtes (hier in Schwaz).
- (31) Gefär, Arglist, Betrug, Bosheit, betrügerische Handlung.
- (32) Secret, Siegel.
- (33) Freiherr Oswald von Wolkenstein (gestorben 13.1.1533) stand schon unter den Kaisern Maximilian I. und Karl V. in den Diensten des österreichischen Hauses und kam später unter Erzherzog Ferdinand als Regent der oberösterreichischen Lande nach Innsbruck. Im November des Jahres 1525 wurde ihm sein erster Ratsold – ein Betrag von 342 fl – ausbezahlt (s. a. Endnote (37)).
- (34) Erzherzog Ferdinand übernahm 1521 größtenteils den Beamtenstab Maximilians I. (s. a. Endnoten (1) und (37)).
- (35) Dr. Beat(us) von Widmann kam im Jahre 1523 zunächst als Regent Erzherzog Ferdinands in die Regierung nach Innsbruck, Anfang 1524 wurde er Vizekanzler, ab April 1525 bekam er den Titel eines Tirolischen Kanzlers, dieses Kanzleramt behielt er bis Mitte 1526 und bekleidete dann andere Stellungen am Hofe Ferdinands. Ab März 1532 war er wieder Kanzler, begann aber seine eigentliche Tätigkeit erst 1538 und übte diese bis 1550 aus (s. a. Endnote (37)).
- (36) Das Haupt der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck war der Statthalter als Vertreter des Landesfürsten. Die Regierung bestand aus Regimentsräten, auch als Regenten bezeichnet, die später zu Hofräten ernannt wurden. Gewöhnlich hatte die Regierung 7 Regenten. Der Tirolische Kanzler nahm die zweite Stellung in der Regierung ein und war Vorstand der Regimentskanzlei (s. a. Endnote (37)).
- (37) Die Angaben der Endnoten (33) bis (36) wurden der Dissertation von Renate Spechtenhauser, 1975, Behörden- und Verwaltungsorganisation Tirols unter Ferdinand I. in den Jahren 1520 – 1540, Handschrift 6161/1 im Tiroler Landesarchiv, entnommen.
- (38) siehe auch Endnoten (3) und (10).